

Ausschreiben nicht wohl thunlich gewesen wäre. Sodann hat weder durch das Cammer=Ausschreiben, noch durch die Verordnung vom Jahre 1768 in feuerpolizeilicher Hinsicht etwas festgesetzt werden sollen; beide betreffen durchaus andere Gegenstände, das Ausschreiben die Besetzung wüster Höfe und die Ansetzung von Anbauern überhaupt, — die Verordnung aber enthält Vorschriften über die Verbesserung der Landes=Cultur und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Unter diesen Umständen haben Wir Uns daher nicht ermächtigt halten können, der Königlichen Landdrostei eine Abänderung der in dieser Angelegenheit bisher befolgten Grundsätze vorzuschreiben.

Wir bemerken schließlich, daß die von dem Oberstlieutenant von Sodenberg zu Grethem angeblich eingereichten, den vorliegenden Gegenstand betreffenden Actenstücke dem Vortrage der löblichen Ritter= und Landschaft sich nicht beigefügt befunden haben und bezeugen wie in Unserm heutigen Rescripte.

Hannover den 5ten October 1830.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete
General=Gouverneur und Geheime Rätthe.

Bremer.

An die löbliche Ritter= und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg.

17.

17.

17.

Ueberreichung des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets=Ministerium vom 11. October 1830, „enthaltend die allerhöchst erfordernten Guldigungs=Reverse,“ nebst Anlage.

Dem hohen Rescripto ad mandatum vom 9ten July d. J. zur schuldigen Folge überreichen wir in dem Anschlusse die von sämtlichen Mitgliedern des landschaftlichen Collegii hiesigen Fürstenthums und sämtlichen Officialen desselben vollzogenen Guldigungs=Reverse, deren verspätete Einsendung durch die Krankheit des Ritterschafts=Deputirten v. Estorff veranlaßt ist.

Wir bitten um hochgeneigte Genehmigung der Versicherung unserer größten Ehrfurcht und vollkommensten Hochachtung.

Celle am 11ten October 1830.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnetes landschaftliches Collegium.

L. v. P.

Guldigungs=Reverse.

Guldigungs=Reverse.

Guldigungs=Reverse.

Da nach erfolgtem Ableben des weiland Allerdurchlauchtigsten Großmäch= tigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Vierten, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland re., auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg re., meines allergnädigsten Königs und Herrn, die Regierung des hiesigen Königreichs und aller dazu gehörenden Fürsten= thümer, Graf= und Herrschaften auf Seine jetzt regierende Königliche Majestät, Wilhelm den Vierten, vermöge der Erbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt übergegangen und von Allerhöchstdemselben laut Patents vom 1sten d. M. wirklich angetreten ist, so erkenne ich in Folge der für solchen Fall bereits vorhin von mir geleisteten Guldigungs=Pflichten des nunmehr regierenden Königs Majestät, den Allerdurchlauchtigsten Großmäch= tigsten Fürsten und Herrn,